

EINWOHNERGEMEINDE OBERDORF

Reglement über die Ausrichtung  
von Mietzinsbeiträgen

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oberdorf, gestützt auf § 47 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG) beschliesst:

## § 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt den Vollzug des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (MBG).

## § 2 Definition

Der Mietzinsbeitrag entspricht der Differenz zwischen der Jahresnettomiete und derjenigen Miete, die die Mietzinsbelastung auf ein tragbares Mass reduziert.

## § 3 Jahresnettomiete

- <sup>1</sup> Als Jahresnettomiete gilt der vertraglich vereinbarte Jahresmietzins ohne Nebenkosten.
- <sup>2</sup> Besteht ein Untermietverhältnis, so wird die Jahresnettomiete um eine dem Untermietverhältnis angemessene ortsübliche Jahresmiete reduziert.
- <sup>3</sup> Übersteigt die Jahresnettomiete 50 % des Einkommens wird kein Mietzinsbeitrag gewährt.

## § 4 Höchstmieten

<sup>1</sup> Für die Beitragsberechnung werden Jahresnettomieten bis zu den folgenden Höchstbeträgen angerechnet:

bei 1 im gleichen Haushalt lebenden Person	Fr.	<b>9'600.00</b>	<b>pro Jahr</b>
bei 2 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr.	<b>11'400.00</b>	<b>pro Jahr</b>
bei 3 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr.	<b>13'200.00</b>	<b>pro Jahr</b>
bei 4 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr.	<b>15'000.00</b>	<b>pro Jahr</b>
pro zusätzliche Person	Fr.	<b>1'200.00</b>	<b>pro Jahr</b>

<sup>2</sup> Im Fall einer höheren Miete ist der Teil, der den oben angeführten Höchstbetrag übersteigt, nicht beitragsberechtigt.

## § 5 Angemessenheit der Wohnungsgrösse

Ein Mietzinsbeitrag wird in der Regel nur ausgerichtet, wenn die Zahl der Zimmer jene der Bewohner und Bewohnerinnen um nicht mehr als 1 übersteigt.

## § 6 Jahreseinkommen

<sup>1</sup> Das Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus sämtlichen Einkünften der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen. Es umfasst das um den AHV-Beitrag reduzierte Bruttoeinkommen; davon abgezogen werden Erwerbsunkosten, gemäss Steuer- und Finanzgesetz.

---

<sup>2</sup> Dem Jahreseinkommen zugerechnet werden ausserdem: nicht steuerbare Einkünfte der Haushaltmitglieder wie Ergänzungsleistungen, Stipendien, Alimente und weitere Entschädigungen (z.B. Krankenversicherungs-Prämienverbilligungen).

## § 7 Jahreseinkommenshöchstgrenze

Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag besteht, sofern das Jahreseinkommen **Fr. 28'000.00** für Alleinstehende, **Fr. 35'000.00** für Ehepaare, zuzüglich eines Kinderbeitrages von **Fr. 2'500.00** pro Kind gemäss § 3 Absatz 1 Bst.a MBG nicht übersteigt.

## § 8 Vermögenshöchstgrenze

Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag besteht, sofern das Vermögen **Fr. 4'000.00** für eine Einzelperson, **Fr. 8'000.00** für ein Ehepaar und **Fr. 2'000.00** für jedes minderjährige Kind nicht übersteigt.

## § 9 Tragbares Mass der Mietzinsbelastung

<sup>1</sup> Die tragbare Miete ist der Betrag, der verbleibt, wenn vom Jahreseinkommen der massgebliche Lebensbedarf sowie die Wohnnebenkosten gemäss Mietvertrag abgezogen werden.

<sup>2</sup> Die Berechnung des Lebensbedarfs erfolgt nach den Richtlinien der SKOS (Schweiz. Konferenz für öffentliche Sozialhilfe) inkl. Krankenkassenprämien (Prämien Grundversicherungen).

## § 10 Härtefälle

Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Gemeinderat ausnahmsweise von den Bestimmungen dieses Reglementes abweichen.

## § 11 Verfahren

<sup>1</sup> Gesuche um Gewährung von Mietzinsbeiträgen sind dem Gemeinderat unter Beilage der notwendigen Unterlagen einzureichen.

<sup>2</sup> Im Falle eines zustimmenden Entscheides werden die Beiträge ab dem Zeitpunkt der Gesuchseinreichung gewährt.

<sup>3</sup> Die Zusicherung gilt für ein Kalenderjahr, längstens jedoch bis zum Eintritt einer Veränderung bei einem Berechnungsfaktor.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat ist berechtigt, die in diesem Reglement festgelegten Beträge der Teuerung anzupassen.

<sup>5</sup> Wenn die Abklärungen der Gemeinde ergeben, dass der Mietzinsbeitrag Fr. 6'000.00 übersteigen würde, wird der Fall der Fürsorgebehörde zur Weiterbearbeitung überwiesen.

---

## § 12 Rechtsschutz

Gegen Entscheide aufgrund dieses Reglementes kann gemäss § 172 - 176 des Gemeindegesetzes beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

## § 13 Auszahlungsmodus

Die Zahlung erfolgt quartalsweise, wobei Beiträge unter Fr. 50.00 nicht ausbezahlt werden.

## § 14 Strafbestimmungen

<sup>1</sup> Zu Unrecht bezogene Beiträge müssen zurückerstattet werden.

<sup>2</sup> Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis Fr. 1'000.00 bestraft.

## § 15 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion am 13. Oktober 1998 genehmigt.

Es tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1998 in Kraft.

Von der Einwohnergemeindeversammlung am 23. März 1998 / 23. Oktober 1998 beschlossen.

### IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:                      Der Verwalter:

Karl Rudin

Beat Ermel

Der Regierungsrat hat mit Entscheid Nr. 151 vom 13. Oktober 1998 das Mietzinsbeitragsreglement genehmigt und rückwirkend auf den 1. Januar 1998 in Kraft gesetzt.

---